

Bekanntmachungssatzung

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächs. E-Government-Gesetz) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau am 5. Januar 2023 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Großen Kreisstadt Löbau, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, kann diese auch nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Löbau erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Löbau. Das Amtsblatt trägt den Namen „Stadtjournal“. Das Amtsblatt ist als zusätzliche elektronische Ausgabe auf der Internetseite der Stadt Löbau unter www.loebau.de veröffentlicht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder

genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3

Ortsübliche Bekanntgabe und Ortsübliche Bekanntmachung

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben oder zugelassen ist, erfolgt diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Rathauses, Altmarkt 1, 02708 Löbau sowie auf der Internetseite der Stadt Löbau unter www.loebau.de.

§ 4

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, im Rathaus, Altmarkt 1, 02708 Löbau, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5

Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Löbau (www.loebau.de) durchgeführt werden.
- (2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Löbauer Amtsblattes „Stadtjournal“ vollzogen.
- (2) Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist sie mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.
- (3) Eine öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet unter www.loebau.de verfügbar ist, vollzogen.
- (4) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (5) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 Abs. 1 vollzogen.
- (6) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7

Sonstige Veröffentlichungen

- (1) Beschlüsse des Stadtrates der Großen Kreisstadt Löbau, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Stadt Löbau veröffentlicht werden.
- (2) Das Amtsblatt der Stadt Löbau kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Löbau unter www.loebau.de in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

§ 8

Inkrafttreten | Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Löbau vom 07.03.2002, Beschluss Nr. 01/03/2002, sowie der Beschluss Nr. 04/2013/SR vom 04.04.2013, ortsübliche Bekanntgabe/Bekanntmachung, außer Kraft.

ausgefertigt am:
Löbau, den 06.01.2023

Gubsch
Oberbürgermeister

